

Der Sündenbock unter den Sündenböcken

Wer politisch korrekt und nach dem Buchstaben des Gesetzes moralisiert, beruhigt zwar sein eigenes Gewissen, trägt aber nichts zum Verständnis von Problemen bei!
Wer Verständnis hat für juristische Grenz- und Härtefälle ist noch lange kein Straftäter!

Von Peter Thommen

Die alttestamentlichen Juden hatten den Brauch, in regelmässigen Abständen einen Bock auszusuchen, ihn mit allen Sünden ihrer Gruppe zu belasten, um ihn dann in die Wüste zu schicken! Damit wurde sozusagen gruppenspezifische „Generalreinigung“ betrieben! In unserer Zeit gibt es das leider nicht mehr. Die Sünden und Ängste in unserer Gesellschaft können nicht mehr so leicht „entsorgt“ werden!

Die Geschichte zeigt uns, dass später die Juden selbst zum Sündenbock gemacht wurden. Sie wurden aber nicht in eine Wüste geschickt, sondern grausam bestraft und ermordet! Eine weitere Gruppe, die erst auf dem Scheiterhaufen landete, später eingekerkert und dann medizinisch „bestraft“ wurde, sind die Schwulen! (Die Lesben sind aus historisch-kulturellen Gründen den homosexuellen Männern nicht gleichgestellt!)

Als das erste Strafgesetz der Schweiz in Kraft trat, hatten es ein paar besonnene Parlamentarier gerade geschafft, die Homosexualität, die in einzelnen Kantonen nicht besonders streng bestraft wurde, ab dem 20. Altersjahr zu entkriminalisieren. Ein Politiker wurde aufgrund einer Erpressung im Bekanntenkreis von einem heftigen Gegner sogar zu einem Befürworter der neuen Gesetzgebung...

Das „neue“ Gesetz von 1942 verschonte die erwachsenen Männer vor Strafverfolgung, wenn sie mit anderen Männern Sex hatten. Allerdings war Mann und Frau strikte gegen die gleichgeschlechtliche Prostitution eingestellt! Noch militanter als gegen die heterosexuelle Prostitution...

Interessant ist, dass das Gesetz von 1942 Männer und Frauen gleichermaßen erfasste! Die Statistiken der nachfolgenden Jahre aber zeigen, dass die Strafverfolgung gegen Frauen zu wenig interessant war, um in der Presse dokumentiert zu werden, oder gar mit grösseren Zahlen aufzufallen! Ich selbst habe in den 60er und 70er Jahren nur von „Lesben“ erfahren, die ihre Ehemänner oder eine Geliebte umgebracht hatten! Schöne Monster mussten diese Lesben wohl sein!?

Mitte der 70er Jahre kamen die Schwulen und das unterschiedliche Schutzalter erneut in die Presse und – forciert von Alexander Ziegler und politisierten Schwulen – auch in die politische Diskussion! Zusammen mit Pädophilen* forderten wir eine Senkung des Schutzalters und zumindest eine Angleichung an die Grenzen, die den Heteros gesetzt wurden!

Artikel 204 „schützte“ junge Männer bis zum vollendeten 19. Lebensjahr – ab Beginn des 20. durften sie ja auch wählen, regulär heiraten und Kaufverträge abschliessen! Die heterosexuellen Männer und Frauen „durften“ sich Sex schon mit 16-19jährigen Kindern und Jugendlichen „nehmen“!

Zusätzlich stand das Wort „Verführung“ zu gleichgeschlechtlichen Handlungen im StGB-Artikel. Es war Ausdruck der damaligen wissenschaftlich-politisch-korrekten Sichtweise, dass man (Frau war weniger wichtig!) zu so etwas „widernatürlichem“ nur verführt werden konnte. Die Strafverteidiger in damaligen Verfahren beriefen sich auf dieses später umstrittene Faktum, um ihre Klienten wenigstens vor härteren Strafen bewahren zu können! So konnte ja

ein Stricher (männlicher Prostituerter) – wie immer das dann definiert wurde – sich nur schlecht als „armes verführtes Opfer“ vor Gericht präsentieren. Um dieser Opferrelativierung auszuweichen, beschlossen die Gerichte, auch den mehr oder weniger „Verführten“ zu einem Täter zu erklären! Ein Stricher wurde also „zum Opfer und Täter zugleich“ erklärt!

Bei den Heterosexuellen wurde entsprechend anders argumentiert! Da stand etwas von Beischlaf und „beischlafsähnlichen“ Handlungen im Gesetz. Bei den unter 16jährigen wurde untersucht, ob der Penis des Täters nur zwischen den Schenkeln der Opfers oder auch zwischen den Schamlippen diesen „Beischlaf vollzogen“ hatte...

Damit möchte ich andeuten, dass ein „politisch korrektes Gesetz“ dann auch „politisch korrekte“ Verteidigungsargumentationen erfordert! (Auch ein Vergleich zu den Militärdienstverweigerern vor Einführung des Zivildienstes liegt nahe!)

Ich habe selbst die Strafgesetzrevision von Anfang an verfolgt und besitze eine umfangreiche Dokumentation über die offiziellen Stellungnahmen von Parteien, Verbänden, Strafverfolgungsbehörden und privaten Briefen an das Justiz- und Polizeidepartement in Bern! (ARCADOS Archiv) Die Schwulen** politisierten und exponierten sich gesellschaftspolitisch nicht zuletzt an der Ungleichbehandlung im Strafgesetzbuch. Doch Gleich-Bestrafung heisst noch lange nicht „gleiche Rechte“ oder gar Gleichberechtigung! (Ein ähnlicher Kurz-Schluss darf auch nicht mit dem „Partnerschaftsgesetz, das extra für uns gemacht wurde, gezogen werden!)

Aus den Schwulenpublikationen des Kreis und des Club68 (Organe der Schweizerischen Organisation der HomoPHILEN) distanzierte man sich heftig und deutlich immer wieder von der homosexuellen Prostitution (der mann-männlichen natürlich!) und setzte alles daran, in den Zeitungen während Gerichtsberichterstattungen nicht in ein allzu schlechtes Licht gestellt zu werden!

Natürlich konnte man die gleichgeschlechtliche Prostitution genauso wenig verhindern wie die heterosexuelle! Diese Einsicht schlug sich dann im neuen, revidierten Gesetz von 1992 endlich nieder!

Die Herabsetzung des Schutzalters rief bei Gegnern Entrüstungsschreie hervor! Sie behaupteten, dies bedeute die Verderbung der Jugend, die Unterminierung der Familie und die Zerstörung des Staates, usw. Es würde im Militär (das MStrGB wurde ebenfalls entrümpelt!) „unter den Duschen los“ gehen und die Familie würde aussterben!

(Wer jetzt fröhlich darüber lacht, wird bei dem was unten folgt wahrscheinlich nicht in jedem Fall lachen – aber vergleichbar ist es meiner Meinung nach durchaus!)

Da man den erwachsenen Männern und Homosexuellen (damals war „schwul“ ein Schimpfwort!) nicht mehr an die Hosen gehen konnte, konzentrierten sich Moral und Strafverfolgung auf die Stricher und Freier! Diese waren öfter mal Gegenstand von Presseberichten und dienten als Abschreckung vor der allgemeinen „widernatürlichen Unzucht“, wie man damals das nannte! Wer schwul war, geriet schnell in den Verdacht, ein Freier zu sein – Jungs einfach Stricher zu sein! So wurde die moralische Abschreckung erhalten – Sündenböcke waren wieder zur Hand!

Unter dem neuen Alter der sexuellen Selbstbestimmung gibt es aber wiederum „Täter“, die für das schlechte Gewissen der angeblich „Unbetroffenen“, gegenüber der gesellschaftlichen Moral als Sündenbock hinhalten müssen! Es sind diejenigen (fast nur) Männer, die sich an unter 16jährigen „vergreifen“! (Denn Frauen können solche jungen Knaben nur „verführen“, laut Berichterstattung über Frauen, die sexuelle Handlungen mit männlichen Kindern unter 16 Jahren begehen, weil sie ja keinen Penis für eine „Tat“ haben! Ganz zu schweigen von den

offenbar inexistenten Verführungen kleiner Mädchen durch Frauen! Politische Korrektheit, siehe oben die „Beischlafs-Diskussion!) Täterinnen und die weibliche Form des Sündenbocks sind noch nicht mal ernsthafte Theorie in dieser sexistischen strafrechtlichen Diskussion!

Es war meines Wissens die Frau Bundesrätin Kopp, die öffentlich jemals vom „Alter der sexuellen Selbstbestimmung“ (sh auch unten!) von Jugendlichen gesprochen hat! (Interview Schweizer Fernsehen) Es war übrigens ein schwuler Strafrechtler, der die Kriminalisierung von Kindern im neuen Sexualstrafrecht verhindert hat, indem er eine „Alterstoleranz“ von 3 Jahren unter die Schutzaltersgrenze vorgeschlagen hat. Somit machen sich diejenigen Jugendlichen, die 16 geworden sind und sexuelle Handlungen mit unter 16jährigen „vornehmen“ nicht strafbar, wenn die Altersdifferenz nicht mehr als 3 Jahre beträgt! Das heisst, es wurde letztlich verhindert, dass diese Jugendlichen juristisch zu sogenannten „Pädophilen“ stigmatisiert werden!

Ob nur eine grössere Altersdifferenz Beteiligte unbedingt zu „Pädophilen“ macht? Sind die jüngeren oder sogar gleichaltrigen „sexuell handelnden Kinder“ (gibt's denn sowas? Politisch nicht korrekt!) nicht auch pädophil? Der Grund für diese Bezeichnung liegt nämlich im Alter des „Opfers“ und nicht in demjenigen des „Täters“!

Ich suche jetzt aber den neuen und aktuellen Sündenbock! Also denjenigen unter den Schwulen, der sich vor allen anderen „moralisch strafbar“ macht!

Es ist pauschal der männliche über 16 Jahre alte, junge oder ältere Mann, der mit seinen Wünsche und Erlebnissen die 16 Jahre unterschreitet!

Gibt es eigentlich unter 16 keine sexuelle Selbstbestimmung? Gute Frage! Solange ein Junge noch nicht 16 ist, kann er innerhalb des Schutzalters von - 15 selber bestimmen! (Aber auch unter den straf-unmündigen Kindern selbst wurde schon eine maximale Altersdifferenz von 3 Jahren gefordert!) Ab 13 darf er das Schutzalter – jährlich fortschreitend - jeweils maximal um 3 Jahre überschreiten! Ab seinem eigenen 16. Geburtstag darf er ohne Altersbeschränkung nach oben selber bestimmen! Dann wiederum sind im aber Grenzen von 3 Jahren nach unten gesetzt!

Das Gesetz gibt also dem Jüngeren die Selbstbestimmung, um sie ihm dann nach seinem 16. Geburtstag nach unten allmählich wieder zu nehmen!***

Völlig vergessen wurde inzwischen, dass die damalige Strafrechtskommission unter Professor Stratenwerth 14 Jahre und der Bundesrat 15 Jahre als Alter zur sexuellen Selbstbestimmung vorgeschlagen hatten! Diese Männer und Frauen waren aber offensichtlich nicht „pädophil“!

Aber zurzeit sind alle Schwulen, die (auch) auf jüngere stehen „Kinderficker“!

Damit wäscht sich der Normalschwule sein Gewissen gegenüber der gesellschaftlichen Moral rein, denn er steht angeblich nur auf „Kerle“.

Peter Thommen auf Thommens Senf, 10.09.2004

*Pädophile waren bis 1992 Erwachsene, die sich durch homosexuelle Kontakte mit unter 20jährigen Menschen eingelassen hatten! Als die Gesetzesrevisionen im Gange waren, reduzierten die meisten kantonalen Strafverfolgungsbehörden eigenmächtig auf 18 Jahre. Ab 1992 sind es pauschal Erwachsene, die sich mit unter 16jährigen Menschen durch allgemein sexuelle Handlungen eingelassen haben! (3-Jahres-Grenze!)

** (Die Lesben blieben eher im Hintergrund – siehe dazu Beiträge über die Zusammenarbeit mit ihnen im Schwulenarchiv des Sozialarchivs in Zürich, dokumentiert in Publikationen der HAZ!)

*** Nach oben: Ein 13jähriger darf mit einem höchstens 16jährigen (= oberhalb des Schutzalters!), ein 14jähriger darf mit einem höchstens 17jährigen, ein 15jähriger mit einem höchstens 18jährigen!

Nach unten: Als 16jähriger darf er wiederum mit einem höchstens 13jährigen, als 17jähriger mit einem höchstens 14jährigen, als 18 jähriger mit einem höchstens 15jährigen!